



## **Satzung des TSV Limmer e.V.**

Stand: 24. April 2015

## Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Zweck
- § 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Ordnungsmaßnahmen
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Fachabteilungen und Fachausschüsse
- § 13 Ehrenrat
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Protokollierung der Beschlüsse
- § 16 Wahlen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Geschäftsjahr

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Zweck**

1. Der 1977 aus den Vereinen S.V. 1910 Limmer e.V. und Turn-Club-Limmer e.V. hervorgegangene Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Limmer e.V. und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß, rot.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Handball, Turnen, Volleyball, Badminton, Tennis etc.
  - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
  - c) Die Teilnahme an Wettkämpfen.
  - d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes mit seinen Gliederungen sowie der diesem angeschlossenen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten (Aufnahme- bzw. Eintrittsformular des Vereins). Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe des vollständig ausgefüllten Aufnahmeformulars des Vereins mit rechtsverbindlicher Unterschrift sowie die Entrichtung der festgelegten Aufnahmegebühr.
3. Mitglieder werden wie folgt definiert:
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht.
  - b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
  - c) Mitglieder der Jugendabteilung sind Mitglieder bis zur Vollendung des Quartals, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung bzw. den Spartenversammlungen.

- d) Passive Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Vereinseinrichtungen nutzen. Das Recht auf aktive Teilnahme am normalen Sportbetrieb wird ausgeschlossen.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an zeitlich begrenzten Veranstaltungen oder Sportkursen erwerben mit dieser Teilnahme keine Mitgliedschaft wie unter a-d aufgeführt

4. Mit der Mitgliedschaft in diesem Verein sind nicht vereinbar
- Menschenverachtende Äußerungen, insbesondere solche, die Grundrechte des Grundgesetzes nach den Artikeln 1 – 19 in Frage stellen,
  - Äußerungen, die ausländerfeindlich und rassistisch sind,
  - die Benutzung ausländerfeindlicher, rassistischer oder nationalsozialistischer Zeichen, Symbole oder Kürzel.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.03., 30.06., 30.09, bzw. 31.12. eine Jahres gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen oder Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Bescheid über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen per Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, beim Ehrenrat des Vereins Widerspruch zu erheben und eine mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat zu verlangen, der dann entscheidet. Letzte Berufungsinstanz über den Ausschluss aus dem Verein ist die Mitgliederversammlung. Berufungen müssen binnen 4 Wochen schriftlich erfolgen.

#### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße bis zu EUR 100,--
- c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Platzanlagen, der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Beschluss über die Maßregelung ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Bescheid kann die/der Betroffene binnen 4 Wochen Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie evtl. außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgelegt. Sonderbeiträge bzw. Umlagen für die Fachabteilungen können nur von der betreffenden Fachabteilung bzw. vom geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Die ordentlichen Beiträge sind mindestens vierteljährlich im voraus zu entrichten.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt
  - a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen unter Beachtung der beitragsmäßigen Regelungen aktiv auszuüben
  - c) vom Verein Versicherungsschutz durch Abschluss einer Sportunfallversicherung zu verlangen
  - d) bei Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, den Vorstand bzw. den Ehrenrat und bei Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen
  - e) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Abteilungs- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
2. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes sowie seiner angeschlossenen Fachverbände und die besonderen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die festgelegten Aufnahmegebühren zu entrichten
- d) die festgelegten und kostendeckenden Vereinsbeiträge und Umlagen mindestens vierteljährlich pünktlich im voraus zu entrichten (in besonders begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Beitrag eines Mitglieds ermäßigen oder erlassen)
- e) an allen Veranstaltungen der gewählten Sportart bzw. des Vereins nach Kräften mitzuwirken
- f) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Mitgliederversammlung zu unterwerfen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Fachabteilungen und die Fachausschüsse
- 4. Der Ehrenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) mindestens 20% der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie wird durch Aushang und Veröffentlichung in der Vereinszeitung bekanntgegeben. Sofern die Veröffentlichung in der Vereinszeitung unterbleibt, ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Nach Möglichkeit sollen die Mitglieder jedoch schriftlich eingeladen werden. Zwischen dem Tag des Aushangs (Einladung) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss zumindest folgende Punkte beinhalten:
  - a) Begrüßung und Feststellen der Stimmberechtigten
  - b) Bericht des Vorstandes und der Fachabteilungen
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Jahresrechnung

- e) Neuwahlen bzw. Bestätigungen soweit dies erforderlich ist
  - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlicher Beiträge bzw. Umlagen, soweit eine Änderung der bestehenden Beiträge erforderlich ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (über 16 Jahre). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der Versammlungsteilnehmer eine geheime Abstimmung wünscht. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut der beabsichtigten Änderung den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
  8. Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern
    - b) vom Vorstand
    - c) von den Fachabteilungen bzw. von den Fachausschüssen
    - d) vom Ehrenrat
  9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingetragen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird und mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand gemäß §26 BGB bestehend aus mindestens drei und bis zu fünf Personen
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - sowie mindestens einem und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 Jeweils 2 von ihnen sind vertretungsberechtigt.
2. als Gesamtvorstand bestehend aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB
  - der KassiererIn/dem Kassierer
  - der SchriftführerIn/dem Schriftführer
  - der Mitgliederwartin/dem Mitgliederwart
  - der Presse- und Werbewartin/dem Presse- und Werbewart
  - der Hauptgerätewartin/dem Hauptgerätewart
  - der Sozialwartin/dem Sozialwart
  - der Hauptjugendwartin/dem Hauptjugendwart
  - und den Fachabteilungsleiterinnen/Fachabteilungsleitern
 soweit diese Ämter besetzt sind.

3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstandsämter können nur von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden.
4. Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand treten bei Bedarf, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen, zusammen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
5. Die/Der 1. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach innen und außen. Sie dürfen an allen Sitzungen der Abteilungsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Die/Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer der weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands leiten die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und unterzeichnen zusammen mit der Schriftführerin/dem Schriftführer die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Jahreshauptversammlung. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
6. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes verwirklichen im Rahmen ihrer festgelegten Arbeitsgebiete die von der Mitglieder- bzw. Spartenversammlung gefassten Beschlüsse, soweit ein Handeln des Gesamtvorstandes nicht erforderlich ist.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.
8. Bei Bedarf können Vereins-/Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Gesamtvorstand. Die Begünstigten haben dabei kein Stimmrecht. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –beendigung.
9. Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören. Für diesen Fall wäre er von der Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Der dabei zugewiesene Geschäftsbereich, sowie das Erteilen von Vollmachten werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

## **§ 12 Fachabteilungen und Fachausschüsse**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.



2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter und ggf. einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet.
3. Der gesamten Vereinsjugend steht die Hauptjugendleiterin/der Hauptjugendleiter vor, für die einzelnen Sportarten (Sparten) ist ggf. eine Fachabteilungs-Jugendleiterin/ein Fachabteilungs-Jugendleiter zuständig.
4. Die Abteilungsleiter/innen und die Hauptjugendleiterin/der Hauptjugendleiter sind Mitglied des Gesamtvorstands.
5. Die Fachabteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand im Bedarfsfall besondere Fachausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Ferner bleibt es dem Vorstand, den Fachabteilungen bzw. den Ausschüssen überlassen, einzelne Mitglieder für bestimmte Aufgaben heranzuziehen.
6. Für die Vereins-Jugend (Mitglieder unter 18 Jahren) kann ein besonderer Jugendausschuss gegründet werden, dem die Hauptjugendleiterin/der Hauptjugendleiter, die Fachabteilungs-Jugendleiter/innen sowie weitere Mitglieder angehören sollten. Die Jugendlichen im Verein können auch eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher wählen sowie mindestens 1 Stellvertreter/in, die die besonderen Interessen der Jugendlichen gegenüber den einzelnen Vereinsgremien vertreten, soweit das erforderlich ist. Im übrigen regelt die Fachabteilungsleiterin/der Fachabteilungs-Jugendleiter die anfallenden Arbeiten in seiner Jugendsparte nach der Jugendordnung des jeweiligen Fachverbandes bzw. den Empfehlungen der Sportjugend Niedersachsen als Teil des Landessportbundes.
7. Eine eigene Jugendordnung für die Jugendlichen des Vereins kann entsprechend den Empfehlungen der Sportjugend im LSB Niedersachsen erarbeitet werden. Sie bedarf aber der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins und darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
8. Die Hauptaufgabe der Fachabteilungen und Fachausschüsse besteht darin, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart zu bestimmen, die Trainingspläne aufzustellen, Übungsabende anzusetzen und für die reibungslose Abwicklung des gesamten Sportbetriebes zu sorgen. Außerdem haben sie die vom zuständigen Fachverband bzw. seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins durchzusetzen. Fachabteilungen und Fachausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
9. Die Fachabteilungsleiter/innen und die Fachjugendleiter/innen werden von den Fachabteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Fachjugendleiter/innen unterstehen im fachlichen Bereich der jeweiligen Fachabteilungsleiterin/dem jeweiligen Fachabteilungsleiter, im überfachlichen Bereich der Hauptjugendleiterin/dem Hauptjugendleiter.
10. Die Fachabteilungsleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt. Kommt es vor der Jahreshauptversammlung nicht zu einer Wahl der Fachabteilungsleiter/innen durch die Abteilung, kann die Hauptversammlung auch ohne Vorschlag durch die Abteilung die Wahl der Fachabteilungsleiterin/des Fachabteilungsleiters vornehmen.

11. Für die Einberufung der Abteilungsleiterversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des §10 der Satzung entsprechend.
12. Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Vereins erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 13 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einer/einem Vorsitzenden sowie bis zu 3 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinsangehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung über Ordnungsmaßnahmen (§5 der Satzung) oder Ausschluss aus dem Verein (§4 der Satzung). Jede die Betroffene/den Betroffenen belastende Entscheidung ist dieser/diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Berufung an die Jahreshauptversammlung hinsichtlich des Ausschlusses aus dem Verein (§4 der Satzung) ist möglich.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassen- und kassentechnischen Unterlagen des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens 2 von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Kontrolle. Ihnen sind auf Wunsch sämtliche Unterlagen vorzulegen. Sie erstatten sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands (Geschäftsführenden und Gesamt-Vorstand).

### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), der Versammlungen der Fachabteilungen bzw. Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom vorher bestimmten Protokollführer/in und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jeweils 1 Kopie erhält die Schriftführerin/der Schriftführer des Vereins, die/der für die ordnungsgemäße Registratur sämtlicher Protokolle Sorge trägt.

## **§ 16 Wahlen**

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes (also auch die Fachabteilungsleiter/innen) sowie Ehrenrat und Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Ausnahme bilden die Kassenprüfer/innen. Sie dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstands sein und nur einmal hintereinander wiedergewählt werden, also maximal auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Blockwahl verschiedener Ämter ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dieses Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit beschließt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss entweder vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert werden.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann dann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder, so kann die Abstimmung innerhalb der nächsten 4 Wochen mindestens aber mit einem Abstand von 2 Wochen, wiederholt werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

\* \* \*

Diese Neufassung der Satzung wurden auf der Jahreshauptversammlung des TSV Limmer am 23.02.1979 – eingetragen in das Vereinsregister am 19.12.1979 und ergänzt auf der Jahreshauptversammlung am 14.03.1980 – eingetragen in das Vereinsregister am 27.08.1980 unter Nr. 2643.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.1995 ist die Satzung in §3 (Erwerb der Mitgliedschaft), §4 (Erlöschen der Mitgliedschaft), §6 (Beiträge), §10 (Mitgliederversammlung) und §12 (Fachabteilungen und Fachausschüsse) geändert. Tag dieser Eintragung 30.08.1995 unter UR.Nr. 270/95.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des TSV Limmer e.V. am 17.04.2012, am 25.04.14 und zuletzt auf der Jahreshauptversammlung am 24.04.15 verändert.